

**Satzung**  
**für die Stadtsparkasse Hemer**

vom 20.12.2002

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV NW. S. 92 /SGV NW 764), geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2002 (GV NRW S. 284/SGV NRW 764) hat der Rat der Stadt Hemer am 12.11.2002 folgende Satzung für die Stadtsparkasse Hemer beschlossen:

§ 1

**Name und Sitz**

- (1) Die Stadtsparkasse Hemer mit dem Sitz in Hemer ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung **Sparkasse Hemer** führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2

**Gewährträger**

- (1) Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist die Stadt Hemer.

§ 3

**Organe**

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 4

**Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied und
  - b) acht weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

**Kreditausschuss**

Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) drei weiteren Mitgliedern.

§ 6

**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

§ 7

**Stellvertreter**

Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 8

**Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19.07.2005 das Gebiet des Trägers, und des Märkischen Kreises.

§ 9

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom

01.08.1995 außer Kraft.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die Stadtparkasse Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Satzung für die Stadtparkasse Hemer gem. § 5 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV NRW S. 92 / SGV NRW 764), geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2002 (GV NRW S. 284 / SGV NRW 764), durch Verfügung vom 12.12.2002 – AZ: SK 20-02 1.1 Hemer – genehmigt.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung für die Stadtparkasse Hemer nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20.12.2002

Der Bürgermeister

Gez. Öhmann (D.S.)

Öhmann